

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Geodaten und Kataster

Abteilung Bodenordnung
Obere Flurbereinigungsbehörde

AZ: 6258.120011/8461.47.01

Bekanntgabe der Landeshauptstadt Dresden nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben 1. Änderung „Plan nach § 41 FlurbG“ der Teilnehmergemeinschaft HWS Dresden-Gohlis vom 19. September 2024 unter Berücksichtigung der Genehmigung des Wege- und Gewässerplanes vom 12.06.2023

Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. 2021 I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist – UVP – wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Teilnehmergemeinschaft HWS Dresden-Gohlis bei der Stadt Dresden (Amt für Geodaten und Kataster, Ammonstraße 74, 01067 Dresden) stellt gemäß § 41 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, die 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischen Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) für das Flurbereinigungsverfahren Hochwasserschutz (HWS) Dresden-Gohlis auf.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergemeinschaft ergibt sich aus § 18 Absatz 2 FlurbG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist.

Die Landeshauptstadt Dresden ist als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 41 Absatz 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 AGFlurbG die für die Feststellung und Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist ein Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 16.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Für den Bau ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVP durchzuführen.

Von der Teilnehmergemeinschaft wurden die nach § 7 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 2 UVP geforderten Unterlagen der ersten Planänderung vorgelegt. Anhand der Unterlagen erfolgte eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVP. Diese ergab, dass **von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind**, die nach § 25 Absatz 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und **es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf**.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die 1. Änderung wird mit dem genehmigten Wege- und Gewässerplan vom 12.06.2023 als Gesamtwerk betrachtet. Für den am 12.06.2023 genehmigten Wege- und Gewässerplan wurde bescheinigt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Nachfolgende Beschreibungen beziehen sich ausschließlich auf die ergänzenden Regelungen/Maßnahmen der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes. Insgesamt werden die Auswirkungen kumulierend betrachtet. Insbesondere waren folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sowie Vorkehrungen für die Einschätzung der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes maßgebend:

1. Merkmale des Vorhabens

Die Teilnehmergeinschaft regelt mit der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes ausschließlich rechtliche Ausnahmen im Deichschutzstreifen im Sinne von § 81 Abs. 3 SächsWG in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden. Diese rechtlichen Regelungen dienen der Ordnung der rechtlichen Verhältnisse mit Bezug zum Hochwasserschutz nach WHG und SächsWG.

Konkret werden Ausnahmen und Befreiungen von Beschränkungen der Nutzung des Deichschutzstreifens erteilt. Diese berücksichtigen die örtlichen Gegebenheiten unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Hochwasserschutzes. Die Ausnahmen und Befreiungen erstrecken sich entlang des Hochwasserschutzdeiches. Beispiele für Regelungen sind Befreiungen für verschiedene, nicht störende Anpflanzungen, partielle Reduzierungen der Ausdehnung von Deichschutzstreifen oder Ausnahmeregelungen zu luftseitig vorhandenen Anlagen (Zäune).

2. Standort des Vorhabens

Die rechtlichen Regelungen werden innerhalb des festgelegten Gebietes der Unternehmensflurbereinigung Hochwasserschutz (HWS) Dresden-Gohlis durchgeführt. Sie liegen entlang des ertüchtigten bzw. neu errichteten Hochwasserschutzdeiches von Kemnitz über Stetzsch nach Niederwartha und befinden sich ausschließlich im Wirkungsbereich des Deichschutzstreifens.

Im Verfahrensgebiet der Flurbereinigung liegen festgesetzte europäische Schutzgebiete (FFH und SPA) „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“. Die rechtlichen Regelungen zu den Ausnahmen innerhalb des Deichschutzstreifens beeinträchtigen diese naturschutzrechtlichen Schutzgebiete nicht nachteilig.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mit den geplanten rechtlichen Regelungen gehen keine relevanten Auswirkungen einher. Die Funktion der Hochwasserschutzanlage hinsichtlich Standsicherheit und Verteidigung im Hochwasserfall wird nicht beeinträchtigt. Die Regelungen haben keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz und liegen vollständig im Einvernehmen mit den für den Hochwasserschutz zuständigen Behörden. Das Schutzgut Mensch wird nicht negativ beeinträchtigt. Die Regelungen verstärken auch nicht die Auswirkungen durch andere bereits vorgenommene Planungen.

4. Vorkehrungen

Die Ausnahmen und Regelungen sind vollständig mit den für die Unterhaltung des Deiches und den Hochwasserschutz zuständigen Behörden einvernehmlich abgestimmt. Beeinträchtigungen des Hochwasserschutzes sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind bei der Landeshauptstadt Dresden Amt für Geoinformation und Kataster, Abteilung Bodenordnung, Sachgebiet Flurbereinigung, Ammonstraße 74, 01067 Dresden im Rahmen des Sächsisches Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch

Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, für die Öffentlichkeit zugänglich.

Dresden, den ~~10. Mai 2025~~

gez. 12. Mai 2025

Raderecht

Sachgebietsleiter Flurbereinigung

Korrektur eines Schreibfehlers nach § 42
VwVfG. Korrektur am 16.05.2025 vorgenommen.
Raderecht